



Finanzverwaltung NRW 42648 Solingen

18 2FC9 7190 25 E003 28AA  
DV 06.26 0,95 Deutsche Post 

\*0606\*0012938\*17\*5999011909\*



Telefonischer Kontakt  
0212 282-0

Buschhaus Bau GmbH  
Mangenberger Str. 333  
42655 Solingen

Steuernummer / Aktenzeichen  
128/5802/8698 NAST

Datum  
16.06.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen  
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz (UStG))

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

 Buschhaus Bau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

42655 Solingen, Mangenberger Str. 333

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG  
☒ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
☒ unter der Steuernummer **128/5802/8698**  
☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger**  
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 16.06.2027**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude  
Goerdelerstr. 50  
42651 Solingen  
[www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

Telefon  
0212 282-0  
Telefax  
0800 10092675128  
Telefax Ausland  
0049 212 282-1200

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Informationen zu Öffnungs-/  
Servicezeiten und zum Online- Terminvereinbarungstool  
finden Sie auf der Homepage: [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

Konto  
BBk eh Düsseldorf  
Kontoinhaber:  
Finanzamt Solingen  
IBAN DE26 3000 0000 0033 0015 03  
BIC MARKDEF1300

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.